



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk  
NRW

# Stellungnahme

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1698**

A07, A01

Karlstr. 123-127  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0  
Durchwahl: 0211 61824-324  
Telefax: 0211 61824-447

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

Stellungnahme der  
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
zum

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

8. Juli 2019

Antrag der SPD Fraktion

„NRW muss Vorreiter werden! – Auf sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst verzichten“ (Drucksache 17/5621)



## **I. Vorbemerkung**

Der vorliegende Antrag „NRW muss Vorreiter werden! – Auf sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst verzichten“ (Drucksache 17/5621) fordert die Landesregierung dazu auf, grundsätzlich auf die sachgrundlose Befristung in der Landesverwaltung NRW zu verzichten. Alle Ressorts und Einrichtungen in deren Geschäftsbereich sind entsprechend anzuweisen, so zu verfahren. Gleiches gilt für die Landesbetriebe und Landesbeteiligungen, an denen das Land NRW die Mehrheit hält. Bestehende sachgrundlose Befristungen sind bis Mitte Mai 2020 vollständig abzubauen.

### **Der grundsätzliche Verzicht auf sachgrundlose Befristungen in der Landesverwaltung, den Eigenbetrieben und den Beteiligungen des Landes NRW lässt die kommunale Selbstverwaltung in NRW unberührt.**

Der vorliegende Antrag verpflichtet nur die Landesregierung dazu, innerhalb ihres Geschäftsbereiches und der Einrichtungen und Beteiligungen des Landes NRW auf sachgrundlose Befristungen zu verzichten. Der Antrag verpflichtet nicht die Kommunen dazu, auf sachgrundlose Befristungen zu verzichten. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt unberührt. Es bleibt den Kommunen freigestellt, ob sie auf freiwilliger Basis ebenfalls auf sachgrundlose Befristungen verzichten wollen.

## **II. Die Gewerkschaft ver.di lehnt sachgrundlose Befristungen ab.**

Sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse werden aus mehreren Gründen von uns abgelehnt.

Sie geben den betroffenen Beschäftigten, ihren Partner\*innen, Kindern und möglichen weiteren Angehörigen keine Zukunftsperspektive und dies wirkt sich auf die gesamten Lebensbedingungen aus. Das hohe Risiko einer der Beschäftigung folgenden Arbeitslosigkeit beeinträchtigt die Lebensplanung und insbesondere auch Familiengründung. Die Anschaffung von Wert- oder Vermögensgegenständen, z. B. eines E-Bikes, eines Kraftfahrzeugs, einer Wohnungseinrichtung, einer Eigentumswohnung oder eines Hauses oder eine langfristige Vermögensbildung, kann nicht erfolgen. Die Banken verweigern bei unsicheren Beschäftigungsverhältnissen die Darlehensgewährung. Viele Hauseigentümer vermieten keine Wohnungen an befristet Beschäftigte. Die prekäre Lebenssituation beeinträchtigt auch die Gesundheit vieler betroffener Arbeitnehmer\*innen sowie die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft<sup>1</sup>, mithin der gesellschaftliche Zusammenhalt, ist damit nicht mehr gegeben.

---

<sup>1</sup> Hohendanner, C./ Romos Lobato, P. (2017): Die personalpolitische Funktion befristeter Beschäftigung im öffentlichen Dienst, in: WSI Mitteilungen 1/2017, S. 46f

Darüber hinaus sind sachgrundlose Befristungen aus folgenden Gründen abzulehnen:

### **Sachgrundlose Befristungen werden zur Umgehung der tarifvertraglich festgeschriebenen Probezeit in der Landesverwaltung NRW, den Eigenbetrieben und den Beteiligungen des Landes NRW genutzt.**

Die Gewerkschaft ver.di und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL), deren Mitglied das Land NRW ist, haben in § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart, dass die Probezeit eines Beschäftigten sechs Monate betragen soll. Diese Vereinbarung wird von vielen Personalverantwortlichen in den Dienststellen dadurch unterlaufen, dass auf unbefristet zur Verfügung stehenden Planstellen jede Neueinstellung prinzipiell zuerst sachgrundlos befristet eingestellt wird. Diese sachgrundlos befristete – über die sechsmonatige Probezeit hinausgehende - Zeit wird zur Erprobung verwendet<sup>2</sup>. Diese Praxis bestätigen uns zahlreiche Personalräte in der Landesverwaltung und den Eigenbetrieben des Landes NRW. Hier muss die Landesregierung tätig werden und ein Unterlaufen der von ihr vereinbarten tarifvertraglichen Regelung verhindern.

### **Sachgrundlose Befristung verstößt gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und Transparenz für den Haushaltsplan der Landesverwaltung NRW und der Eigenbetriebe und der Beteiligungen des Landes NRW.**

Die Landesverwaltung NRW, die Eigenbetriebe und die Beteiligungen des Landes NRW erbringen für das Gemeinwesen und die Bürger\*innen in NRW zahlreiche Aufgaben und Dienstleistungen, wie z.B. Verbraucherschutz, Umweltschutz, Straßenbau, innere Sicherheit, Justiz und vieles mehr.

Der Landtag NRW verabschiedet den jährlichen Haushaltsplan. In diesem Haushaltsplan ist festgeschrieben, wie viele Planstellen notwendig sind, um diese zahlreichen Aufgaben und Dienstleistungen der Landesverwaltung NRW, ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen erfüllen zu können (§ 17 LHO). Eine unbefristete Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes NRW für diese Aufgabenerfüllung darf nur vorgenommen werden, wenn die Planstelle zuvor im Haushalt ausgebracht worden ist (§ 49 LHO).

Seit Jahren kritisiert die Gewerkschaft ver.di, dass die Landesverwaltung NRW, die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Landes NRW personell nicht aufgabengerecht ausgestattet sind. Es fehlt an genügend im Haushaltsplan ausgewiesenen attraktiven Planstellen. Dieser Mangel ist ein wesentlicher Grund für sachgrundlose Befristungen.

---

<sup>2</sup> Hohendanner, C./ Ostmeier, E./ Romos Lobato, P. (2015): Befristete Beschäftigung im öffentlichen Dienst: Entwicklung, Motive und rechtliche Umsetzung, IAB-Forschungsbericht 12/2015, Nürnberg, S. 62f

Durch die restriktive Personalpolitik des Gesetzgebers weichen Personalverantwortliche auf sachgrundlose Befristung aus, um die Aufgaben ihrer Dienststelle erfüllen zu können<sup>3</sup>. Regelaufgaben der Dienststelle werden also nicht mehr von unbefristet beschäftigtem Personal im Rahmen von Planstellen erledigt, sondern von wechselnden Beschäftigten in sachgrundloser Befristung mit Mitteln außerhalb der zugeteilten Planstellen. Diese Praxis bestätigen uns zahlreiche Personalräte und Dienststellenleiter\*innen.

Damit ist für die Bürger\*innen und Steuerzahler\*innen aber nicht mehr zu erkennen, wieviel Personal, also Planstellen, zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung NRW und der Eigenbetriebe und Beteiligungen des Landes NRW tatsächlich erforderlich ist. Aus diesem Grund verstoßen sachgrundlose Befristungen gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Transparenz des Haushaltsplans. Hier muss die Landesregierung tätig werden und dafür Sorge tragen, dass außerhalb von Planstellen keine Mittel zur Personalbewirtschaftung verwendet werden, damit für die Bürger\*innen klar erkennbar ist, wieviel Personal zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung notwendig ist und eingesetzt wird.

### **Sachgrundlose Befristungen sind für die Landesverwaltung NRW, die Eigenbetriebe und den Beteiligungen des Landes NRW ein Wettbewerbsnachteil auf dem Arbeitsmarkt und interner Kostentreiber.**

Die Erfahrungen zeigen, dass sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse meist keinerlei Bindungswirkungen zum Arbeitgeber Land NRW entfalten (können). Entsprechende Beschäftigte verlassen regelmäßig frühzeitig während des laufenden Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber Land NRW und nehmen anderswo ein attraktiveres, da unbefristetes Arbeitsverhältnis an. Damit verlieren die Landesverwaltung NRW, die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Landes NRW vorher aufwändig und über Wochen und teilweise Monate ausgesuchte und eingearbeitete Fachkräfte. Die für die Besetzung dieses Arbeitsplatzes zuvor gemachten zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwendungen (Stellenausschreibung, Bewerbungsverfahren, Auswahlverfahren, Einarbeitung etc.) rentieren sich nicht. Vielmehr entstehen sie erneut, ohne dass der Arbeitgeber Land NRW die Sicherheit hat, dass der oder die ausgewählte Arbeitsplatzinhaber\*in auch beim Land NRW verbleibt. Während des erneuten Besetzungsverfahrens bleibt der Arbeitsplatz unbesetzt und die notwendige Aufgabe unerfüllt. Auch dies bestätigen uns zahlreiche Personalräte und Dienststellenleiter\*innen.

Durch die hohe Fluktuation auf sachgrundlos befristeten Arbeitsplätzen müssen immer wieder neue Mitarbeiter\*innen eingearbeitet werden. Dies bindet zeitliche und personelle Ressourcen des Stammpersonals. Diese Ressourcen stehen nicht für die eigentlichen Aufgaben des Stammpersonals

---

<sup>3</sup> Hohendanner, C./ Ostmeier, E./ Romos Lobato, P. (2015): Befristete Beschäftigung im öffentlichen Dienst: Entwicklung, Motive und rechtliche Umsetzung, IAB-Forschungsbericht 12/2015, Nürnberg, S. 57ff

zur Verfügung. Darunter leidet die Aufgabenerfüllung der Dienststelle. Wird die Einarbeitung der sachgrundlos befristeten Mitarbeiter\*innen zusätzlich zu den eigentlichen Aufgaben erledigt, führt dies zu höherer Arbeitsdichte und Belastung des Stammpersonals. Dies trägt zu höheren Ausfallzeiten aufgrund von Kurzeiterkrankungen bei.

Da das Arbeitsverhältnis von sachgrundlos befristeten Beschäftigten höchstens 24 Monate dauert und durch eine unsichere Verbleibperspektive gekennzeichnet ist, können diese im Gegensatz zu unbefristet Beschäftigten auch weniger betriebsspezifisches Wissen und Erfahrungen am Arbeitsplatz aufbauen.

Arbeitsplätze, auf denen sachgrundlos befristete Beschäftigte eingesetzt werden, sind damit weniger produktiv und innovativ, wie es bei einer unbefristeten Beschäftigung zu erwarten wäre.<sup>4</sup>

### **Der grundsätzliche Verzicht auf sachgrundlose Befristungen in der Landesverwaltung, den Eigenbetrieben und den Beteiligungen des Landes NRW fördert und schützt Beschäftigung.**

Da aufgrund des Vorbeschäftigungsverbots des § 14 Abs. 2 TzBfG mit Beschäftigten, die zuvor schon in einem Arbeitsverhältnis zum Land NRW standen, kein erneutes sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden darf, haben die derzeit sachgrundlos befristet Beschäftigten durch einen künftigen Verzicht auf sachgrundlose Befristungen durch das Land NRW keinen Nachteil. Vielmehr hätten sie die Chance, dauerhaft beim Land NRW beschäftigt zu werden. Die Aufgaben, die bisher durch befristet Beschäftigte erledigt werden, müssen auch zukünftig erledigt werden und aus unserer Sicht durch entsprechende Planstellen im Haushalt abgebildet werden. Entsprechend fördert der Verzicht auf sachgrundlose Befristungen Beschäftigung.

Der Antrag sichert den Beschäftigten in bestehenden sachgrundlosen befristeten Arbeitsverhältnissen einen Bestandschutz bis zum Erreichen des ursprünglich vereinbarten Vertragsendes zu. Dies ist zu begrüßen. Ggf. ist hierfür der genannte Zeitraum („bis Mitte 2020“) anzupassen.

### **III. Fazit**

Wir befürworten einen Beschluss des Antrags „NRW muss Vorreiter werden! – Auf sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst verzichten“ (Drucksache 17/5621) durch den Landtag NRW. Aus den vorgenannten Gründen sind sachgrundlose Befristungen abzulehnen. Sie schaden sowohl den betroffenen Beschäftigten als auch dem Arbeitgeber Land NRW, seinen Eigenbetrieben und Beteiligungen. Dies sehen erfreulicherweise auch im Landtag NRW vertretene Fraktionen seit vielen Jahren so.

---

<sup>4</sup> Lisi, D. / Malo, M. (2017): The impact of temporary employment on productivity. The importance of sectors' skill intensity, in: Labour Market Research 50/2017, S. 91-112

So erklärte die CDU-Landtagsfraktion in einer Pressemitteilung vom 26.04.2017 zum Thema Befristungen in der Landesverwaltung: „Befristungen und vor allem sachgrundlose Befristungen sollten im öffentlichen Dienst die absolute Ausnahme bilden. ... Wenn eine Stelle im öffentlichen Dienst mit einer dauerhaften Aufgabe verbunden ist, muss es auch eine feste Anstellung geben. Hier sollte die Landesregierung Vorbild sein.“<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> <https://bund-laender-nrw.verdi.de/land/allg-landesverwaltungen/++co++ec82a19a-2bea-11e7-95db-525400ff2b0e> (eingesehen am 28.06.2019)